

SCHUTZKONZEPT FÜR BALLETT- UND TANZSCHULEN UNTER COVID-19

angepasste Version: 24. Februar 2021

Aufgrund der vom Bundesrat verordneten Bestimmungen wird das bestehende Schutzkonzept für Ballett- und Tanzschulen unter COVID-19 angepasst.

Der nachfolgend verwendete Ausdruck «Unterricht» gilt für auch für Tanzkurse und Tanztrainings.

Zurzeit dürfen keine Kurse für Personen ab dem 20. Lebensjahr durchgeführt werden. Sportbetriebe und Sportanlagen bleiben weiterhin geschlossen. Von diesem Verbot sind auch Tanzschulen betroffen. Aktivitäten für Personen ab dem 20. Lebensjahr sind nur in Gruppen von maximal 5 Personen (inkl. Lehrperson) im Freien erlaubt.

Der Tanzunterricht für Personen bis zum 20. Geburtstag ist von diesem Verbot nicht betroffen und kann im gewohnten Rahmen weitergeführt werden.

Die Kantone können je nach epidemiologischer Entwicklung die Massnahmen des Bundesrates noch verschärfen. Bitte erkundigen Sie sich deshalb direkt bei Ihrem Kanton, ob z.B.

- die Gruppengrösse angepasst werden muss (Bsp. Kanton Neuenburg: maximal 10 Jugendliche pro Gruppe).
- der Unterricht für Jugendliche auch nach 19 Uhr stattfinden kann.

Nationale Vorgaben für den Sportbetrieb ([SwissOlympics](#))

Kantonale Vorgaben für den Sportbetrieb [hier](#).

Tanzschulinhaber*innen sind dazu verpflichtet, die Vorgaben im Rahmen eines individuellen Schutzkonzeptes den kantonalen Bestimmungen sowie den konkreten Umständen vor Ort anzupassen und dessen Umsetzung zu gewährleisten, indem sie Lehrpersonen sowie die Teilnehmer*innen vorgängig über das Konzept informieren und dessen Einhaltung kontrollieren.

Es ist Aufgabe der Tanzschulen und der Tanzpädagog*innen, in der aktuell angespannten Situation ihre Angestellten und die Kursteilnehmer*innen vor Ansteckungen durch COVID-19 zu schützen und ihnen das Vertrauen zu geben, dass in der Tanzschule alles getan wird, um das Risiko einer Ansteckung möglichst klein zu halten.

Die Lehrperson ist für die Einhaltung folgender Sicherheitsmassnahmen verantwortlich:

- **Maskenpflicht wenn immer möglich ab dem 12. Altersjahr.** Da durch das Tragen einer Maske die Atemfunktion eingeschränkt wird, müssen Dauer und Intensität der Tanzlektion angepasst werden. Achten Sie deshalb darauf, wenn Kursteilnehmer*innen insbesondere über Kopfschmerzen, Übelkeit, Kurzatmigkeit/Atemnot, Schwindel und Sehstörungen klagen. Beugen Sie vor, indem Sie Pausen einlegen und den Raum regelmässig gut lüften (Stosslüften während ca. 15 Minuten)
- Führung von Präsenzlisten zur Sicherstellung des Contact Tracings.
- Besonders gefährdete Personen (Risikogruppe) sind auf die Risiken bei Teilnahme am Unterricht aufmerksam zu machen. Sie nehmen auf eigene Verantwortung teil.
- Die TeilnehmerInnen werden über die Vorgaben und spezifischen Massnahmen informiert.

Es gilt weiterhin:

1. PERSONEN MIT KRANKHEITSSYMPTOMEN

Personen mit Krankheitssymptomen wie Husten, Fieber, Atembeschwerden, Gelenkschmerzen oder Verlust des Geruchs- und Geschmackssinns dürfen nicht am Unterricht teilnehmen. Das gleiche gilt für Personen, die keine Symptome haben, aber die im gleichen Haushalt mit einer Person leben, die Symptome zeigt.

Erscheint dennoch eine Person mit Krankheitssymptomen im Unterricht, wird diese ohne Verzug wieder nach Hause geschickt und angewiesen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen.

2. DISTANZ HALTEN

Lehrpersonen und Kursteilnehmer*innen achten darauf, dass die Distanzvorschriften in jedem Zeitpunkt eingehalten werden und der Kontakt vor und nach dem Training auf ein Minimum reduziert wird.

Folgende Massnahmen sind zu beachten:

- Eine Vermischung von Gruppen ist zu vermeiden.
- Die Teilnehmer*innen erscheinen, wenn möglich in Trainingskleidung, damit die Aufenthaltszeit in der Garderobe verringert werden kann.
- Teilnehmer*innen werden dazu aufgefordert, pünktlich zum Unterricht zu erscheinen und die Kursräumlichkeiten nach dem Unterricht möglichst schnell wieder zu verlassen.
- Zwischen den Unterrichtsstunden ist genügend Zeit einzuplanen, damit sich die Teilnehmer*innen der unterschiedlichen Kurse möglichst nicht kreuzen.
- Die Lehrperson verzichtet auf Korrekturen, welche Körperkontakt erfordern. Die Korrekturen erfolgen mündlich und kontaktlos.

3. HYGIENEMASSNAHMEN

Alle Lehrpersonen reinigen sich vor und nach dem Unterricht die Hände. Die Teilnehmer*innen werden beim Betreten der Kursräumlichkeiten dazu aufgefordert, ihre Hände zu reinigen oder zu desinfizieren.

Folgende Vorkehrungen sind durch Tanzschulinhaber*innen zu treffen:

- Aufstellen von Händehygienestationen: Die Kursteilnehmer*innen müssen sich bei Betreten der Kursräumlichkeiten die Hände mit einem geeigneten Mittel desinfizieren oder waschen können.
- Alle Personen in der Tanzschule sollen sich regelmässig die Hände mit Wasser und Seife waschen. Dies insbesondere vor der Ankunft, zwischen den Kursen sowie vor und nach Pausen. An Orten, wo dies nicht möglich ist, muss eine Händedesinfektion erfolgen.

4. REINIGUNG

Bedarfsgerechte, regelmässige Reinigung von Oberflächen und Gegenständen sowie sicheres Entsorgen von Abfällen in geschlossenen Behältern:

Oberflächen und Gegenstände

Folgende Massnahmen dienen der Orientierung und sind unbedingt den Gegebenheiten vor Ort und dem Inhalt der einzelnen Kurse anzupassen:

- Oberflächen und Gegenstände (z. B. Stangen, Matten und sonstige Trainingshilfen, aber auch Türgriffe, Liftknöpfe, Treppengeländer und andere Flächen, die oft von mehreren Personen angefasst werden) sind nach jedem Kurs mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen und zu desinfizieren.
- Tassen, Gläser, Geschirr oder Utensilien sollen unter den Lehrpersonen nicht geteilt werden; Geschirr nach dem Gebrauch mit Wasser und Seife spülen.
- Entfernung von unnötigen Gegenständen, welche von der Kundschaft angefasst werden können, wie z. B. Zeitschriften und Papiere in Gemeinschaftsbereichen (wie Kaffeeecken und Küchen). Auch Wasserspender sind zu entfernen.
- Trocknungstücher in den Sanitäranlagen sind durch Einwegtücher zu ersetzen.
- Zwischen den Lektionen ist für die Reinigung genügend Zeit einzuplanen.

WC-Anlagen

Die WC-Anlagen sind in regelmässigen Abständen und mehrmals am Tag mit einem handelsüblichen Reinigungsmittel zu reinigen.

Beim Entsorgen des Abfalls sollten Einweghandschuhe getragen werden.

Lüften

Die Lehrperson sorgt für einen regelmässigen und ausreichenden Luftaustausch in den Unterrichtsräumlichkeiten. Diese sind nach jeder Unterrichtsstunde und unabhängig von der Gruppengrösse während mindestens 10 Minuten zu lüften.

5. BESONDERS GEFÄHRDETE PERSONEN

Die Teilnahme von sowie das Unterrichten durch besonders gefährdete Personen ist nicht verboten. Besonders gefährdete Personen werden explizit dazu aufgefordert, sich weiterhin an die Schutzmassnahmen des BAG zu halten und bleiben – wenn immer möglich – zu Hause. Der Schutz von besonders gefährdeten Mitarbeitenden ist in der COVID-19-Verordnung 2 ausführlich geregelt. Besonders gefährdete Personen werden über die Risiken informiert. Sie übernehmen selber die Verantwortung über die Teilnahme am Unterricht und ev. zusätzlichen Massnahmen (z.B. Maske tragen).

6. UNTERRICHTS- UND TRAININGSGESTALTUNG

Da das Tragen von Schutzmasken die Atemfunktion einschränken kann, ist die Dauer und Intensität des Unterrichts den Umständen anzupassen und Rücksicht auf das individuelle Wohlbefinden der TeilnehmerInnen zu nehmen.

7. INFORMATIONSPFLICHT

TeilnehmerInnen (inkl. Betreuungspersonen) müssen vorgängig über das individuelle Schutzkonzept der Tanzschule informiert werden. Anpassungen der Schutzmassnahmen sind allen beteiligten Personen unverzüglich mitzuteilen.